

Anlage zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
des **Schützenvereins Burgthann und Umgebung von 1928** am 24.02.2024

Satzungssynapse

aktuelle Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Burgthann und Umgebung 1928 e. V. und ist beim Amtsgericht Nürnberg, Registergericht, unter der Vereinsnummer VR 30159 eingetragen.

Der Schützenverein Burgthann und Umgebung 1928 e. V. mit Sitz in Burgthann bei Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Pflege und Ausübung des Schießens auf streng sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der physischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere aber der heranwachsenden Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Erziehung zur Kameradschaft sowie der Erhaltung lebendiger Tradition.

Satzungsvorschlag

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Schützenverein Burgthann und Umgebung 1928 e. V. und ist beim Amtsgericht Nürnberg, Registergericht, unter der Vereinsnummer VR 30159 eingetragen.

Der Schützenverein Burgthann und Umgebung 1928 e. V. mit Sitz in Burgthann ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießsports durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch die Pflege der Schützentradition und deren Kameradschaft.

aktuelle Satzung

§ 2 Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und **erstrebt keinen Gewinn aus seinen Veranstaltungen**.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen ebenfalls nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück

§ 3 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsvorschlag

Wird durch einen neuen §2 ersetzt.

§ 3 Vergütungen

Wird gestrichen und durch einen neuen §2 ersetzt.

§ 2 Verwendung von Vereinsmittel

1. **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
2. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

*Aus §4 Geschäftsjahr wird **§3 Geschäftsjahr***

aktuelle Satzung

Satzungsvorschlag

§ 5 Vereinsmitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern (alle Mitglieder, die beim „Bayerischen Sportschützenbund e.V.“ gemeldet sind)
2. passiven Mitgliedern (alle Mitglieder, die nicht beim „Bayerischen Sportschützenbund e.V.“ gemeldet sind)
3. jugendlichen Mitgliedern (alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben)
4. Ehrenmitgliedern (alle Mitglieder, die nach § 6 durch Beschluss in einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind)

§ 4 Vereinsmitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern (alle Mitglieder, die **bei einem in Deutschland anerkannten Dachverband des Schießsports** gemeldet sind)
2. passiven Mitgliedern (alle Mitglieder, die nicht **bei einem in Deutschland anerkannten Dachverband des Schießsports** gemeldet sind)
3. jugendlichen Mitgliedern (alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
4. **Ehrenmitgliedern nach § 8**

aktuelle Satzung

§ 6 Aufnahme in den Verein

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Jugendliche Mitglieder werden nur mit schriftlicher Genehmigung ihrer elterlichen Erzieher oder Vormünder aufgenommen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Verein in einer Sitzung.

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein eine Mitgliedskarte und die gedruckten Satzungen des Vereins.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erwerben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss in einer Hauptversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Satzungsvorschlag

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an und willigt diesen Regelungen ein.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.



aktuelle Satzung

Der aktuelle § 11 wird hinsichtlich der neuen Struktur vorgezogen!

§ 11 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder und Kassier, bezahlt einen Jahresbeitrag.

Die Höhe bestimmen die an der Hauptversammlung (jährlich) beteiligten Mitglieder und die Vorstandschaft.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die ebenso in der jährlichen Hauptversammlung festgelegt werden kann.

Beiträge sowie Aufnahmegebühren können nicht als Kapital- oder geleistete Sacheinlage gewertet werden.

Diese und sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 1 zu verwenden.

Satzungsvorschlag

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder bzw. der Ehrenschützenmeister sind beitragsfrei.
3. Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Sportausübung kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft einen disziplinabhängigen Zusatzbeitrag festsetzen.
4. Der Verein erhebt bei Neumitgliedern eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Entrichtung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.
6. Auf Antrag kann die Vorstandschaft einzelne Mitglieder in begründeten Fällen von der zu erbringenden Arbeitsleistung freistellen.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist durch seinen Beitritt verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu achten und anzuerkennen, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, seine Beiträge pünktlich abzuführen und der Vereinsleitung, die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes notwendige Ordnung Gewähr zu geben.

Jedes Mitglied verpflichtet sich gegenüber anderen, auch Nichtmitgliedern, ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen.

Klassenunterschiede sowie politische Themen sind im Verein unerwünscht, ebenso Streitigkeiten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds, Versammlungen oder Sitzungen, zu denen in der Regel geladen wird, zu respektieren und an ihnen teilzunehmen.

Nichtanwesende haben kein Einspruchsrecht über dort gefasste Beschlüsse.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an den vorgegebenen Öffnungszeiten von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Es ist die vornehme Pflicht eines jeden Mitglieds, an Versammlungen und an internen und externen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich gegenüber anderen, auch Nichtmitgliedern, ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen. Klassenunterschiede sowie politische Themen sind im Verein unerwünscht, ebenso Streitigkeiten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenschießenmeister ernannt werden.

aktuelle Satzung

§ 8 Aufgaben von Personen und Gremien im Verein

Der **1. Schützenmeister**, in seiner Abwesenheit der 2. Schützenmeister, hat die Leitung und Repräsentation des Vereins zu vertreten sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Den Anordnungen beider Schützenmeister ist Folge zu leisten.

Im Innenverhältnis gilt: Nur der 1. Schützenmeister zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB ist berechtigt, Darlehen für Investitionen bei Banken und Sparkassen aufzunehmen.

Der **Schriftführer** ist verpflichtet, alle in Versammlungen getätigten Beschlüsse in Protokollen festzuhalten.

Der **Kassier** ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genauestens Buch zu führen.

Den **Revisoren** ist das Recht zugestanden, die Kasse laufend zu überprüfen und den Zeichnungsberechtigten darüber Bericht zu erstatten.

Der **Rüstmeister** oder sein Stellvertreter hat die Aufgabe, die vorhandenen Sportwaffen zu überprüfen und die zur Sicherheit notwendigen Reparaturen vornehmen zu lassen.

Er sorgt für die Beschaffung der Munition und Scheiben sowie für die Instandhaltung aller Geräte.

Der **Sportwart** oder sein Stellvertreter führt die angeordneten Leibesübungen und den Schießbetrieb in unparteiischer Form und ehrlich durch.

Satzungsvorschlag

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft und
- der Vereinsausschuss

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die jeweiligen Tätigkeiten können in der jeweils gültigen Version der Vereinsordnung näher spezifiziert.

§ 9.1 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch eine förderliche Kommunikation unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - a. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 - b. Bericht des Sportleiters
 - c. Bericht des Schatzmeisters
 - d. Bericht der Revisoren,
 - e. Entlastung der Vorstandschaft,
 - f. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl der Vorstandschaft, der Beisitzer und der Revisoren,
 - g. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 - h. Anträge, Verschiedenes

aktuelle Satzung

Seinen Anordnungen ist, soweit am Standgeschossen wird, unter allen Umständen Folge zu leisten.

Der vom Verein in einer Hauptversammlung gewählte Ausschuss ist bei Sitzungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig, doch sollte eine 2/3-Mehrheit in Erwägung gezogen werden.

Bei **Neuwahlen** entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen erforderlich.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Beschwerden zu stellen. Dies kann schriftlich, doch auch mündlich vorgetragen werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Versammlungsleiter oder einer der Schützenmeister in diesem Falle das Wort erteilt.

Mitglieder, die Vereinseigentum, Inventar oder Interessen und Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn trotz wiederholter Aufforderung Vereinsbeiträge nicht innerhalb von drei Monaten beglichen werden.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

Sie genießen alle Rechte der Mitglieder, ausgenommen die der Vereinsleitung und des Ausschusses

Satzungsvorschlag

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
6. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. 2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert
8. Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auch in Hybrid- oder rein digitaler Form stattfinden.



§ 9.2 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht im Sinne des §26 BGB aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. Schatzmeister, dem 1. Schriftführer und dem Sportleiter.
2. Der Verein wird durch den 1. Schützenmeister oder den 2. Schützenmeister gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten
3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, kann der 1. Schützenmeister kommissarisch eine Person mit den Aufgaben betrauen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden muss.



§ 9.3 Der Vereinsausschuss

1. Er besteht aus der Vorstandschaft, dem Ehrenschiitzenmeister, dem jugendsprecher und den von der Mitgliederversammlung bis zu vier gewählten Beisitzern.
2. Mitglieder des Vereinsausschusses, insbesondere Beisitzer, können vom 1. Schützenmeister mit Aufgaben betraut werden.
3. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.
4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

§ 9.9 Weitere Funktionen im Verein

Weitere Funktionen, wie z.B. Fahnenträger, Öffentlichkeitsarbeit, die für die Ausübung von Tätigkeiten im Verein erforderlich sind bzw. sein könnten, werden in einer Vereinsordnung näher beschrieben.

§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Eine Nichtbesetzung von Funktionen, außer der des 1. Und 2.Schützemneisters, ist möglich.
6. Bei der Bestätigung von kommissarisch besetzten Funktionen gilt die einfache Mehrheit. Die Amtszeit wird automatisch an die der übrigen Funktionen angepasst.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
8. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

aktuelle Satzung

Satzungsvorschlag

§ 9 Ende der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Kündigung.

Die Mitgliedschaft kann jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die schriftliche Kündigung muss hierbei bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Unabhängig davon endet die Mitgliedschaft durch Kündigung erst mit der Rückgabe des Schützenausweises an den Verein.

Wird der Schützenausweis nicht bis zum Jahresende zurückgegeben, wird der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr trotz Kündigung fällig

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht dies nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das darauffolgende Jahr voll zu erbringen.
3. Unabhängig von der fristgerechten schriftlichen Kündigung endet die Mitgliedschaft offiziell erst mit der Rückgabe des Schützenausweises an den Verein.
4. Wird der Schützenausweis nicht bis zum Jahresende zurückgegeben, wird der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr trotz Kündigung fällig.
5. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - a. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - b. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1.Schützenmeister zugehen.
6. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Vereinsmitglieder dürfen Vereinskleidung und -abzeichen nicht mehr nutzen.

aktuelle Satzung

Satzungsvorschlag

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

Durch den Beschluss des Ausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ebenso bei der Hauptversammlung, wenn nach § 8 vorletzter Absatz

1. Satzungs-Nichtbeachtung vorliegt.
2. Wer hartnäckig und fortwährend die Anordnungen der Vereinsleitung missachtet oder durch Streitereien Vereinsmitglieder ständig beleidigt und dadurch die guten Beziehungen zueinander beeinträchtigt.
3. Wer eine Ehrenstrafe durch kriminelle Taten verursacht hat und rechtskräftig vom Gericht verurteilt ist.
4. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschlussbescheid innerhalb von 14 Tagen Einspruch zu erheben, der dann bei einer einzuberufenden Hauptversammlung behandelt wird. Dem Betroffenen ist hierüber schriftlicher Bescheid zu erteilen.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Mitgliedskarten und die Satzungen zurückzugeben und dürfen keine Vereinsabzeichen mehr tragen.
Solche sind dem Verein zurückzugeben und werden vergütet

§ 10 ist im neuen § 11 inkludiert

aktuelle Satzung

Satzungsvorschlag

§ 12 Leitung des Vereins

a) Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus

dem 1. Schützenmeister,

dem 2. Schützenmeister,

dem 1. Kassier und

dem 1. Schriftführer.

b) Der Verein wird durch den 1. Schützenmeister oder den 2. Schützenmeister gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Schützenmeister vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

c) Der Vereinsausschuss besteht:

aus 1. und 2. Schützenmeister,

aus 1. Kassier,

aus 1. und 2. Schriftführer,

aus 4 Beisitzern,

aus 1. Rüstmeister,

aus 2 Kassenrevisoren,

§ 12 ist im neuen § 9 inkludiert

aktuelle Satzung

Satzungsvorschlag

aus 1. und 2. Sportwart und aus Ehrensützenmeistern.

d) Der Vereinsausschuss unterstützt den 1. Schützenmeister in der Leitung des Vereins.

Dem Vereinsausschuss obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten anzuordnen und durchzuführen.

Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Den Vorsitz bei Ausschusssitzungen hat der 1. Schützenmeister, im Verhinderungsfalle der 2. Schützenmeister.

Über die Sitzungen ist stets Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

e) Fällt ein Mitglied des Vereinsausschusses vor der Neuwahl durch Unglücksfall oder Tod oder Rücktritt aus, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung mit denselben Rechten und Pflichten tritt.

Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung.

Fällt der 2. Schützenmeister aus, wird er bis zur nächsten Hauptversammlung vom 1. Kassier vertreten.

f) Der Vereinsausschuss wird in jeder Hauptversammlung, die Neuwahlen vorschreibt, auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Soweit eine Fahne im Vereinsbesitz ist, wird von der ordentlichen Hauptversammlung der Fahnenträger auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt.

aktuelle Satzung

Satzungsvorschlag

§ 13 Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlungen werden in der Regel vom 1. Schützenmeister, im Verhinderungsfalle vom 2. Schützenmeister geleitet. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige in der Tageszeitung „Der Bote“ und im Aushängekasten des Vereins unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.
- b) Anträge haben, wenn sie berücksichtigt werden sollen, mindestens einen Tag vorher beim 1. Schützenmeister zu erfolgen.
- c) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in § 14 anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1., im Verhinderungsfalle des 2. Schützenmeisters.
- d) Jede Versammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- e) Der 1. Schützenmeister ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung anzuberaumen.
- f) Alljährlich ist eine Hauptversammlung erforderlich. Mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung haben die beiden Rechnungsprüfer die Kasse zu prüfen. Der Kassenbericht ist vom Kassier in der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 13 ist in neuen § 9 und §10 inkludiert

aktuelle Satzung

Satzungsvorschlag

g) Wenn mindestens 1/7 der Mitglieder eine Hauptversammlung verlangen, muss vom 1. Schützenmeister eine solche einberufen werden.

h) Jede außerordentliche Hauptversammlung hat die gleiche Beschlussbefugnis und die gleiche Gültigkeit wie eine ordentliche Hauptversammlung. i) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

aktuelle Satzung

Satzungsvorschlag

§ 14 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über nachstehende Punkte ist die Mehrheit von mindestens 75% der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

1. Wird eine Satzung geändert, so muss dieser Punkt als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Hauptversammlung aufgeführt werden.

Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes.

3. Zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 10 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde

§14 ist im neuen §10 inkludiert

§15 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Burghann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dieser Satzung entsprechen, zu verwenden hat.

Nach Wiedergründung oder Aufleben des Vereins, z.B. nach einem Kriegsfall oder nach anderen, durch höhere Gewalt hervorgerufenen Umständen, verpflichtet sich die Gemeinde, Liegenschaften und Gebäude dem Verein in Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit wieder zurückzugeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die in Präsenzform stattfinden muss, erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burghann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dieser Satzung entsprechen, zu verwenden hat.

§ 16 Schießordnung

Die Schießordnung gliedert sich nachstehend auf in:

1. Preisschießen
2. Meisterschaftsschießen
3. Wettkampfschießen
4. Übungsschießen. Die Schießzeiten werden vorher von der Vorstandschaft bestimmt.

Außerplanmäßige Zeiten sind dem 1. Schützenmeister zu melden.

Ohne Beisein von 2 Ausschussmitgliedern soll nicht geschossen werden.

Preis-, Meisterschafts- und Wettkampfschießen können nur zu den festgesetzten Zeiten geschossen werden.

Bei jedem Schießen ist den Anordnungen der Schützenmeister, der Standaufsicht, der Ausschussmitglieder oder Sportwarte Folge zu leisten.

Die Kosten der Munition und der Scheiben trägt der Schütze jeweils selbst.

Nichtversicherte Schützen müssen eine Tagesversicherungskarte lösen.

Die allgemeinen Schießbestimmungen hängen im Schießhaus an übersichtlicher Stelle aus und sind unter allen Umständen einzuhalten.

Maßgebend sind die Sportordnungen des Deutschen und des Bayerischen Sportschützenbundes.

*§16 wird in der neu zu fassenden **Vereinsordnung** behandelt*

aktuelle Satzung

Satzungsvorschlag

Die Satzung wurde zuletzt neu gefasst am 12.03.2011 mit Nachtrag vom 10.03.2012 und 22.03.2014.

Die Satzung wurde aktualisiert, neugefasst und auf der Mitgliederversammlung vom 24.02.2024 mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder genehmigt.